

es sollen gewissermaßen Listen geführt werden, in denen diejenigen, die das Jahr vorher schon ein gleiches Gewerbe gehabt haben, die Priorität haben sollen. Es soll, wenn die Zahl, die voraus bekannt gegeben ist, erschöpft ist, der betreffenden Behörde die Befugnis zustehen, zu sagen: jetzt können wir einen derartigen Gewerbeschein nicht mehr erteilen. Diese in ihrer zusammengefaßten Bedeutung allerdings sehr erheblichen Beschränkungen gehen mir doch etwas zu weit, es läßt sich wohl am Anfang des Jahres kaum übersehen, wie das Bedürfnis für das laufende Jahr sich gestalten wird, so daß man am Anfang des Jahres bereits die Zahl der Wandergewerbescheine bestimmen kann, welche im folgenden Jahre ausgegeben werden sollen. Ich glaube — und das scheint mir die Hauptsache zu sein —, es ist überhaupt sehr schwierig, durch eine Bestimmung, die für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs allenthalben einheitliche gesetzliche Geltung haben soll, diese Sache einheitlich zu regeln, und zwar deshalb, weil die unterliegenden Verhältnisse so ungemein verschieden sind. Es läßt sich gar nicht leugnen, daß für verschiedene Landesteile der Gewerbebetrieb im Umherziehen thatsächlich eine sehr wesentliche Bedeutung hat, ich meine: für alle diejenigen Landesteile, welche eine spärliche Bevölkerung haben, in denen der Hausierhandel thatsächlich noch, wenn ich so sagen soll, als ein Pionier der Kultur bezeichnet werden kann, der den einzelnen Leuten, die zerstreut auf ihren Höfen wohnen, die Waren zuführt, die sie sich sonst nur mit Mühe verschaffen können, die auf diese Weise durch den Hausierer in den Stand gesetzt werden, ihre Lebensbedürfnisse zu decken. Anders liegt es aber in den Landesteilen, wo, auch in ländlichen Gebieten, eine dichte Bevölkerung ist, wo fast in jedem einzelnen Dorfe sich Material- und Kolonialwarenhandlungen befinden, wo seßhafte Handwerker sind, kurzum, wo nach jeder Richtung hin den Einwohnern Gelegenheit gegeben ist, an Ort und Stelle ihren Lebensunterhalt sich beschaffen zu können. Darum meine ich, ist es sehr schwierig, die Sache einheitlich zu regeln. Wenn man es herbeiführen will, daß die verschiedenartigen Verhältnisse so berücksichtigt werden, wie sie es beanspruchen können, wenn man den Hausierhandel auf das richtige Maß zurückführen und das Publikum von den Belästigungen und Nachteilen befreien will, welche dem Hausierhandel in der Form, die er jetzt angenommen, und in dem Umfang, den er jetzt erreicht hat, in der That anhaften, so werden Sie allerdings nicht umhin können, den Verwaltungsbehörden etwas mehr Spielraum zu geben, als bislang in dem Gesetz der Fall ist.

Hierzu — das ist mir sehr wohl bekannt — herrscht im allgemeinen ja wenig Neigung. Es ist ja bereits in den Vorverhandlungen behauptet worden, man könne dem Verwaltungsbeamten die Befugnis nicht erteilen, die Bedürfnisfrage festzustellen, ob der Wandergewerbeschein in seinem Kreise noch erforderlich sei oder nicht; das sei ganz unmöglich, der betreffende Beamte wäre meist hierüber nur sehr mangelhaft unterrichtet, er käme auch mit den verschiedenen Schichten der Bevölkerung in seinem Kreise nur verhältnismäßig wenig zusammen; kurzum, er wäre nicht in der Lage, das Bedürfnis in dieser Weise zu beurteilen.

Nun, meine Herren, ich bin selbst Verwaltungsbeamter, es wird Sie also wahrscheinlich nicht überraschen, wenn ich von meinem Standpunkte aus diese Einwendungen als begründet nicht anerkennen kann. Ich glaube aber auch thatsächlich, daß jeder Unparteiische — wenn Sie so wollen — bei einer vernünftigen Erwägung der obwaltenden Verhältnisse doch zu dem Schluß kommen wird: wenn die mit dem Hausierhandel jetzt verbundenen Nachteile beseitigt werden sollen, dann wird man in irgend einer Form — und es wird Sache der Kommission sein, diese näher zu erwägen — allerdings den Verwaltungsbehörden mehr Spielraum geben müssen;

man wird meinetwegen den Centralbehörden, in größeren Staaten den Provinzialausschüssen — das mag man machen, wie man will — die Befugnis erteilen müssen, über die Bedürfnisfrage in einem gewissen Umfange zu entscheiden.

Was die Detailreisenden anlangt, so wird in den Motiven mehrfach hervorgehoben, daß diese Detailreisenden in der ganzen Art und Weise ihres Gewerbebetriebes, in der Form, die dieser Gewerbebetrieb jetzt angenommen habe, eigentlich kaum noch von dem Hausiergewerbetreibenden sich unterscheiden. Der Gesetzentwurf will diese Unzuträglichkeit dadurch abstellen, daß der § 44 der Gewerbeordnung in seinem Absatz 3 dahin abgeändert wird, daß das Auffuchen der Bestellungen von Waren fernerhin nur noch bei Kaufleuten stattfinden soll. In den Motiven heißt es dann, außerhalb des Wohnortes sollen die Stadtreisenden den Bestimmungen des Wandergewerbes in dem Titel III unterstehen. Nach dem Regierungsentwurf steht es also so: es kann jemand in seinem Wohnort Detailreisender sein, dann unterliegt er den Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb; geht er auf das Nachbardorf hinaus, dann unterliegt er den Bestimmungen über den Wandergewerbebetrieb und muß einen Wandergewerbeschein haben. Er würde also eine doppelte Stellung haben — so habe ich das wenigstens verstanden. Also derselbe Angestellte — meistens sind es nicht die Prinzipale, sondern sehr junge Leute, die dazu namentlich in kleinen Städten verwendet werden, — wird, während er in der Stadt den Bestimmungen über das bestehende Gewerbe unterliegt, außerhalb der Stadt den Bestimmungen des Hausiergewerbes unterliegen. Es würde sich ferner die Differenz herausstellen, daß, während die Regierungsvorlage das Alter für die Wandergewerbescheinsführung mit 25 Jahren feststellt, derselbe Mann, wenn er Detailreisender in der Stadt ist, diesen Bestimmungen nicht unterliegt, indem er hausieren kann, auch wenn er unter 25 Jahren ist; außerhalb kann er nicht hingehen, da er noch nicht 25 Jahre ist. Insofern ist der Antrag Gröber konsequenter, wenn er einfach die sogenannten Detailreisenden dem Wandergewerbe unterstellt. Es ist allerdings in der Kommission noch zu erörtern, ob das möglich sein wird. Sollte man dahin kommen, den Gröberschen Antrag nicht anzunehmen, dann glaube ich, würde man doch zum mindesten darauf zu sehen haben, daß die Bestimmung der Regierungsvorlage bezüglich des Alters auch auf die Detailreisenden, wenn sie im Stadtbezirk sind, ausgedehnt wird.

Bezüglich der Weinreisenden darf ich noch bemerken: es ist ja schon in den Motiven gesagt, daß dieser Gewerbebetrieb angenommen werden könnte — nämlich »soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren Ausnahmen zuläßt«, soll das Auffuchen von Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden geschehen — und ferner, daß bei den Weinreisenden die Ausnahme wohl stattfinden könne. Es würde sich vielleicht, um jeden Zweifel zu beseitigen und um den von den Beteiligten mehrfach geäußerten Wünschen entgegenzukommen, als unbedenklich kennzeichnen, wenn man diese Bestimmung bezüglich der Weinreisenden in einer bestimmten Form in das Gesetz selbst hineinbrächte.

Soweit die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich auf den Kolportagebuchhandel beziehen, darf ich im Augenblick davon absehen, den Ausführungen des Herrn Vorredners weiter zu folgen, da der Herr Kollege Gasse über diesen Punkt sich noch speziell äußern wird.

Ich gebe in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner anheim, den Antrag Gröber und die Regierungsvorlage einer Kommission zu überweisen, und will nur wünschen, daß die Arbeit der Kommission nicht wiederum eine vergebliche sein möge wie im vergangenen Jahre, damit wenigstens die berechtigten Klagen, die laut geworden sind über die Ausdeh-